

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 19.07.2018

Markt Altusried

Zusammenfassende Erklärung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die Umweltbelange wurden bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 16.02.2018, sowie schriftliche Stellungnahme vom 03.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Sollten durch die geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten, dass grundsätzlich landwirtschaftliche Ertragsflächen geschont werden und der Ausgleich möglichst durch eine Aufwertung der Grünflächen im Geltungsbereich und/oder der Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen erfolgen kann.

Falls landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden, sollten wenig ertragreiche und schwierig zu bewirtschaftende Flächen herangezogen werden und die Maßnahmen in enger Absprache mit dem Bewirtschafter(n) erfolgen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zu den Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden.

Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden für einen Bebauungsplan empfohlen: Schutz und Erhalt der bestehenden Gehölze, Verwendung von heimischen Gehölzen; Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Insektenfreundliche Beleuchtung.

Durch die Darstellung der Flächen für eine Pumptrackbahn (Planung) ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Lärmschutzkonflikte sind auf Bebauungsplanebene gutachterlich auszuschließen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 26.02.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung:

Stellungnahme:

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes am nordöstlichen Ortsrand von Krugzell möchte die Marktgemeinde Altusried die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Pumptrackbahn schaffen. Es ist deshalb hierfür die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz, Bolzplatz" vorgesehen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Altusried ist der verfahrensgegenständliche Bereich als "Fläche mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe - Illeraue, von Bebauung freigehalten" ausgewiesen. Außerdem weist die Darstellung "Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der Iller und der angrenzenden Auen" auf die besondere Bedeutung dieser Fläche für den Naturschutz hin.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 30.11.2017 zum Bebauungsplan "St. Michael Straße" mitgeteilt wurde, ist der verfahrensgegenständliche Bereich auch im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) aufgeführt. Ziele des ABSP sind in diesem Bereich (z.B.) das Freihalten von Bebauung oder der Erhalt und die Verbesserung des Biotopverbunds.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Marktgemeinde ist bewusst, dass es sich im Bereich der Planung um "Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe" handelt. Diese sind von Bebauung freizuhalten. Das Vorhaben zielt auf eine Pumptrackbahn ab, welche fast ausschließlich ohne den Bereich zu versiegeln, ermöglicht werden kann. Der Eingriff in die Lebensräume der "Illeraue" stellen somit einen relativ geringen Umfang dar. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird eine konkrete Auseinandersetzung hierzu durchgeführt.

Stellungnahme:

Da ein Teilbereich der verfahrensgegenständlichen Fläche bereits als Spielplatz genutzt wird, die neue Pumptrackbahn im unmittelbaren Anschluss an eine größere Sportanlage zur Errichtung kommen soll und der Änderungsbereich nur eine Fläche von 0,26 ha aufweist, besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit der Planung dann Einverständnis, wenn die in der Anlage aufgelisteten Auflagen berücksichtigt werden.

Hierauf ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung einzugehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die aufgelisteten Auflagen zur Errichtung der Anlage werden in der weiteren Planung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme:

In der Abwägung und Begründung muss sich der Markt Altusried auch mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms auseinandersetzen und hierzu zum Ausdruck bringen, dass eine weitergehende bauliche Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 148 der Gemarkung Krugzell seitens der Gemeinde künftig nicht mehr angestrebt wird. Dies wäre nämlich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar. Die Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 148 muss daher auch weiterhin als "Fläche mit besonderer ökologischer landschaftsgestalterischer Aufgabe/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt bleiben.

Aus ortsplanerischer und bauleitplanerischer Sicht besteht mit der geplanten Darstellung Einverständnis, u.a. vorausgesetzt, in der Begründung erfolgt - wie gefordert - eine angemessene Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und die Eingabeplanung berücksichtigt die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde.

Für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behalten wir uns für die noch zu erarbeitende Begründung ein weitergehendes Äußerungsrecht vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Auseinandersetzung mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm wird im Rahmen der umweltrelevanten Untersuchungen stattfinden. Nach derzeitigem Planungsstand soll die Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 148 weiterhin als "Fläche mit besonderer ökologischer landschaftsgestalterischer Aufgabe/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt bleiben.

Die Belange des Naturschutzes und die Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde werden wie oben bereits erwähnt in der weiteren Planung berücksichtigt.

Stellungnahme vom 02.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung und Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Bereits mit Stellungnahme vom 26.02.2018 haben wir zur Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz, Bolzplatz" im Nordosten von Krugzell Stellung genommen.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll auf der verfahrensgegenständlichen Fläche eine Pumptrackbahn entstehen. Hierfür sind laut Begründung lediglich Geländemodellierungen notwendig, bauliche Anlagen sollen hingegen auf dieser Fläche nicht entstehen.

Aus der Begründung ergibt sich weiter, dass für die Anlegung der Pumptrackbahn lediglich die Wiesenfläche genutzt werden soll, die vorhandenen Gehölze sollen hingegen erhalten bleiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die einleitende Darstellung zum Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht und zur Erfüllung der Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (Freihalten von Bebauung sowie Erhalt und Verbesserung des Biotopverbundes) begrüßen

wir, dass nun nicht nur die größeren Gehölzbestände im Osten, Westen und Norden erhalten werden sollen, sondern auch die im nördlichen Bereich vorhandene Gehölzreihe.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Zustimmung zur Planung wird begrüßt. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Der Änderung des Flächennutzungsplanes stimmen wir aus den von unserer Seite zu vertretenden Gesichtspunkten zu, wenn im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren die unter Ziffer 3.4.3.1. und 3.4.3.2. Spiegelstriche 1 bis 3 aufgeführten Punkte erfüllt werden und - wie mehrfach im Umweltbericht dargelegt - auch die Gehölzreihe im Norden erhalten bleibt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf die im Einzelgenehmigungsverfahren zu erfüllenden Punkte werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.

Stellungnahme:

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 26.02.2018 gefordert, bitten wir in der Begründung die gemeindliche Auseinandersetzung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms darzulegen und in diesem Zusammenhang auch zum Ausdruck zu bringen, dass eine weitergehende bauliche Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 148 der Gemarkung Krugzell von der Gemeinde nicht mehr angestrebt wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen zur Auseinandersetzung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms werden zur Kenntnis genommen und im Entwurf ergänzt. Dass eine weitergehende bauliche Nutzung des Grundstücks Fl. Nr. 148 von der Gemeinde nicht angestrebt wird, wird im Entwurf ebenfalls mit aufgenommen.

Umweltbericht gem. §2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich unter anderem um eine intensiv genutzte Wiese
- Nördlich, westlich und östlich befinden sich Gehölze
- Innerhalb des Plangebietes kommen die Lebensraumtypen "Wiese"/"Gehölze" vor. Beide werden durch die angrenzende Spielplatznutzung beeinflusst
- Im Bereich der Gehölzstrukturen besteht eine höhere biologische Vielfalt

- Ansonsten sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten zu erwarten
- Im Bereich des Spielplatzes sind keine Lebensräume zu erwarten
- Das überplante Gebiet ist auf Grund von Lärm (spielende Kinder auf dem Spielplatz und auf den umliegenden sportlichen Anlagen) vorbelastet
- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut ist insgesamt gering.
- Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). Hierbei handelt es sich um das "Illertal und Illerbecken". Es gehört zum Schwerpunktgebiet: "Illertal und Illerdurchbruch unterhalb Kempten". Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt ist eines der Ziele und Maßnahmen der "Erhalt und Optimierung flussauentypischer Lebensräume". Die Fläche gehört zum regionalen Entwicklungsschwerpunkt bzw. zur Verbundachsen. Ein weiteres Ziel ist die "Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Lebensräume" genauer der "Erhalt und Optimierung flussauentypischer Lebensräume an der Iller". Im Bereich Hecken, Gehölze und Wälder gibt das Landesamt für den hier betroffenen Bereich das Ziel "Erhaltung und Optimierung naturnaher, strukturreicher Auenwälder sowie Hang- und Schluchtwälder (Leitenwälder) mit hoher Biotopverbundfunktion entlang der Iller und Wertach" an.
- Im aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Altusried ist der Bereich als "Fläche mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe – Illeraue, von Bebauung freihalten" dargestellt. Zudem weist die Darstellung "Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der Iller und der angrenzenden Auen" auf die besondere Bedeutung hin.
- Dem Plangebiet kommt auf Grund der Nähe zur Iller und den dort bestehenden Biotopen eine hohe Bedeutung zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich der Wiese vorkommenden Tiere und Pflanzen wird durch das Vorhaben in seinem Umfang reduziert bzw. geht auf Grund der geplanten Nutzung verloren. Die Gehölze dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden. Diesen kann einen hochwertigen ökologischer Wert zugewiesen werden. Während der Durchführung der Planung müssen diese entsprechend DIN 18920 geschützt werden.
- Die Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes werden tangiert. Da es sich um einen kleinen Bereich handelt bestehen geringfügige Veränderungen, welche zu vernachlässigen gelten. Zudem soll in diesem Bereich ein "Sportplatz" entstehen, wobei die Eingriffe in die bestehenden Lebensräume gering sein werden. Eine Erweiterung des Vorhabens in Richtung Osten

auf das Fl.-Nr. 148 wird vom Markt Altusried nicht angestrebt. Die Iller mit ihren Gehölzstrukturen wird von der Planung nicht direkt berührt. Das heißt es besteht kein Eingriff in das Gewässer oder Rodung der Gehölze. Die im Punkt 4.2.1.1 beschriebenen Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes, können auch bei Durchführung des Vorhabens weiter verfolgt werden.

- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduzieren (z.B. insektenfreundliche Beleuchtung etc.), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht gehört der Bereich zur Iller-Lech-Jungmoränenregion., welche v. a. durch Ablagerungen und geologische Ereignisse der Würmeiszeit geprägt ist. Auf Grund der Heterogenität des abgelagerten Moränenmaterials ist mit kleinräumig stark wechselnden Bodenbedingungen zu rechnen. Vorherrschender Bodentyp ist die Braunerde (gering verbreitet Parabraunerde) aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Jungmoräne) über Schluff- bis Lehmkies (kalkalpin geprägte, karbonatische Jungmoräne).
- Es handelt sich überwiegend um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die als Wiesenfläche genutzt wird. Im Bereich des Spielplatzes kommen gekieste aber nicht voll versiegelte Flächen vor.
- Die Fläche ist aus geologischer Sicht für das Vorhaben einer Pumptrackbahn geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Wiesenfläche geht verloren. Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die Beeinträchtigung der Böden kann als gering beschrieben

werden, da die Flächen fast vollständig unversiegelt bleiben. Im Bereich der geplanten Baukörper kommt es zu einem Abtrag der oberen Bodenschichten.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Beispiele dafür sind z.B. der Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen. Hierbei wird der Boden vor Verunreinigungen geschützt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 15.02.2018 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet

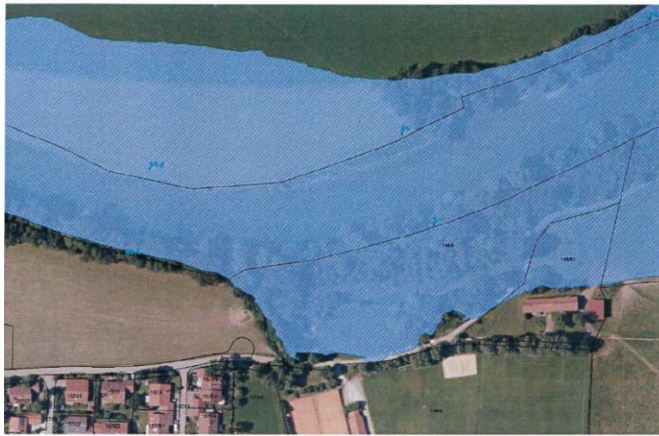
Die im Anschreiben zu o.g. Angelegenheit gemachten Aussagen: "Die Iller verläuft etwa 60 m nördlich vom Geltungsbereich entfernt. Es geht keine Gefahr von Hochwasser auf den zu betrachtenden Bereich aus" sind falsch.

a.) Die Iller (Gewässer 1. Ordnung) befindet sich demnach lediglich in ca. 40 Meter Entfernung zu diesem Vorhaben.

Es ist daher zu prüfen, ob hier das Vorhaben als Anlage im Sinne des § 36 WHG in, an, über unter ein solches oberirdisches Gewässer zu bewerten ist, das dann gemäß Art. 20 BayWG genehmigungspflichtig wäre.

b.) Das Vorhaben befindet sich sehr wohl schon im Überschwemmungsgebiet der Iller. Dieses Überschwemmungsgebiet ist auch als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (HQ100) wasserrechtlich gesichert (vgl. § 76 WHG bzw. Art. 47 BayWG).

Für die weitere Beurteilung der Zulässigkeit und Realisierbarkeit von entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorhaben der Bauleitplanung in diesem Gebiet sind daher hier insbesondere die Vorgaben der §§ 78 und 78a WHG einschlägig. Diese Angelegenheiten sind demnach vom Vorhabenträger zu prüfen, entsprechend darzulegen und nachzuweisen.



Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Entfernung des Vorhabens zur Iller entspricht tatsächlich circa 40 m. Das Vorhaben, welches innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt umfasst Anlagen, welche nicht als bauliche Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG genannten Anlagen gelten. Die Geländeform innerhalb des Geltungsbereiches wird für die Freizeitanlage ausschließlich angepasst.

Die Anregung auf die Vorgaben der §§ 78, 78a WHG und im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt. Es ist jedoch keine Baufläche vorgesehen, sondern lediglich eine Grünfläche. Dabei soll der bereits bestehende Spielplatz mit einer sogenannten Pumprackbahn erweitert werden. Die Objektplanung, die derzeit noch nicht vorliegt, wird keine bauliche Anlagen und keine Versiegelung des Bodens vorsehen. Es sollen nur einzelne Geländeänderungen vorgenommen werden. Die spätere Genehmigungsplanung (Objektplanung) ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 30.01.2018 des Abwasserverbandes Kempten:

Stellungnahme:

Von der Maßnahme direkt, sind keine Anlagen des AVKE betroffen.

Wie Sie dem beiliegenden Plan aber entnehmen können, verläuft entlang dem betroffenen Bereich der Entlastungskanal des RÜB Krugzell mit DN 550.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf den Entlastungskanal des RÜB Krugzell mit DN 550 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 02.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung und Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Nachdem sich die verfahrensgegenständliche Fläche innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes befindet, muss sich die Gemeinde in der Begründung noch mit den Vorgaben der §§ 78 und 78 a WHG auseinandersetzen. Die geplanten Geländeänderungen sind außerdem zu gegebener Zeit mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Oberallgäu abzustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf die Vorgaben der §§ 78, 78a WHG wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Einzelgenehmigungsverfahren) wird eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Oberallgäu erfolgen.

Stellungnahme vom 05.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Abwasseranlage

Westlich des Planungsbereiches liegt der Entlastungskanal aus dem Regenüberlaufbecken Krugzell in die Iller, der vom Abwasserverbandes Kempten gebaut wurde und betrieben wird. Darauf hat der Abwasserverband hingewiesen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht müssen der Bestand und die Unterhaltung dieses Abwasserkanales auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf den Entlastungskanal westlich des Planungsbereiches wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass der Bestand und die Unterhaltung dieses Abwasserkanals weiterhin uneingeschränkt möglich sein muss.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer/ Überschwemmungsgebiet

Entgegen den Ausführungen des Büros Sieber in der vorliegenden Abwägungs- und Beschlussvorlage zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 20.04.2018 unter Punkt Nr. 1.3.8 zur letzten Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 15.02.2018 sind wir der Ansicht, dass im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung einer solchen Freizeitanlage als Pumptrackbahn auf diesem

Grundstück schon Anlagen im 60-Bereich der Iller (Gewässer 1. Ordnung) bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet entstehen könnten, die durchaus als genehmigungspflichtige Anlage (gemäß Art. 20 BayWG) unter den § 36 WHG bzw. wegen der Lage im Überschwemmungsgebietes nach §76 WHG unter die §§ 78 und 78a WHG fallen werden.

Die Aufzählung der Anlagenarten im §36 WHG ist nicht abschließend. Entscheidend ist die Möglichkeit bzw. der nötige Ausschluss der schädlichen Gewässeränderung und der Erschwernis in der Gewässerunterhaltung, die dann im Genehmigungsverfahren überprüft wird.

Einen solchen grundsätzlichen Ausschluss der Einschlägigkeit des §36 WHG bzw. Art. 20 BayWG zum jetzigen Planungsstand im Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung, wie vom Büro Sieber vorgeschlagen, können wir so nicht mittragen.

Im Textteil der vorliegenden Flächennutzungsplanungsänderung ist beispielsweise die Rede von Geländemodellierungen, Errichtung von Sport- und Bewegungsgeräten usw.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine detaillierte Objektplanung der Pumptrackbahn liegt derzeit nicht vor. Die Gemeinde geht weiterhin davon aus, dass auf dem Grundstück keine Anlagen im 60-Bereich der Iller (Gewässer 1. Ordnung) bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet entstehen werden, die als genehmigungspflichtige Anlagen unter § 36 WHG fallen. Sollte sich im weiteren Verlauf der Planung dennoch herausstellen, dass es sich doch um genehmigungspflichtige Anlagen gem. § 36 WHG handelt, dann sind gem. der §§ 78, 78a WHG entsprechende Ausnahmen und Möglichkeiten gegeben, unter denen entsprechende Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ggf. doch möglich sind. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ist die Objektplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Oberallgäu abzustimmen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Wir weisen nochmals darauf hin, dass das betreffende Gelände sich innerhalb eines nach Wasserrecht vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Iller befindet. Der gesamte Begriff "vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet" ist insbesondere unter Nr. 4.2.1.3 "Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft" des Textteils ausdrücklich zu ergänzen. Damit wird deutlich, dass auch hier für entsprechende Planungen und Vorhaben insbesondere die §§ 78 und 78a WHG zu beachten sind. Gerade die Vorgaben darin sind dann auch Maßstab für die Beurteilung der Bauleitplanung bzw. der späteren entsprechenden Genehmigungsplanungen.

Beispielsweise ist in solchen Überschwemmungsgebieten untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden

Die § 78 und § 78a WHG geben auch entsprechende Ausnahmen und Möglichkeiten vor bzw. zeigen Voraussetzungen, unter denen entsprechende Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ggf. doch möglich sind. Dieser grundsätzliche Maßstab sollte demnach bereits in der Flächennutzungsplanung (z.B. im Textteil unter Nr. 4.2.2.3) benannt bzw. dargelegt werden, da dies sinngemäß auch für die spätere Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit solcher Maßnahmen bzw. Anlagen grundlegend sein wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zur Darstellung des betreffenden Geländes im Entwurf als "vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet" wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis auf die Vorgaben der §§ 78, 78a WHG wird zur Kenntnis genommen. Wie erwähnt sind in den oben genannten Vorschriften Ausnahmen geregelt, unter den entsprechenden Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ggf. doch möglich sind. Dieser grundsätzliche Maßstab wird entsprechend im Textteil ergänzt und wird auf Genehmigungsebene zu prüfen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten dem Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Oberallgäu abzustimmen sein.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet nicht vor.
- Da keine Fundamente für die Pumptrackbahn vorgesehen sind, sind Informationen über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse nicht bedeutsam.
- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Durch die geplante Änderung fallen auch bei Umsetzung des Vorhabens einer "Pumptrackbahn" keine Abwässer an.
- Das Niederschlagswasser versickert auf der belebten Bodenzone bzw. sammelt sich zeitweise in den vorhandenen Geländemulden.

- Das Gebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) und gänzlich im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5. Die Anlage liegt im 60-Bereich der Iller bzw. im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet durch die Pumptrackbahn können unter dem Punkt 4.2.2.3 entnommen werden.
- Die Iller verläuft etwa 40 m nördlich des Änderungsbereiches.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Oberflächengewässer sind nicht von der Änderung betroffen.
- Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate bleiben fast unverändert, da die Böden fast ausschließlich unversiegelt bleiben. Die Böden sind auch nach der Durchführung des Vorhabens als versickerungsfähig einzustufen.
- Die vorgesehene Nutzung ermöglicht weiterhin den Hochwasserrückhalt. Die Pumptrackbahn wird nahezu vollständig durch eine Modellierung der Oberfläche durchgeführt. Das Vorranggebiet wird im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt.
- In Überschwemmungsgebieten sind untersagt: (siehe § 78 und § 78 a WHG)
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden
- Ausnahmen und Möglichkeiten unter denen entsprechende Maßnahmen bzw. Anlagen in solchen vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ggf. doch möglich sind werden im WHG ebenfalls aufgeführt.
- Es handelt sich um kein Baugebiet. Es werden keine Gesamtverfüllungen oder Vertiefungen am Gelände vorgenommen, sondern lediglich Modellierungen, sodass den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen werden kann.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, welche die entsprechenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser reduzieren (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge), sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Der Bereich liegt großklimatisch betrachtet im Staubereich der Alpen ("Schwäbisches Alpenvorland"). Die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist daher mit etwa 1.300 mm relativ hoch. Da der Änderungsbereich auf einer Höhe von 723 m NN liegt, fällt ein großer Teil des Niederschlags als Schnee. Die Jahresmitteltemperatur ist niedrig und beträgt etwa 6°C bis 7°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die Gehölze Frischluft produzieren. Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor.
- Durch die Nutzungsarten im Gebiet kommen keine belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen vor.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Auf Grund der geringen Flächengröße, sind keine erheblichen Veränderungen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft zu erwarten.
- Die Gehölze im Gebiet, welche Frischluft produzieren, bleiben erhalten. Die Frischluftproduktion im Gebiet entfällt bei Durchführung der Baumaßnahme somit nicht.
- Die vorgesehene Pumptrackbahn verursacht keine belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen. Möglicherweise können nach langen Trockenperioden durch das Fahren leichte Staubemissionen entstehen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Der Markt Altusried liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften der Jungmoränenlandschaft der Iller-Vorberge (Naturraum "Voralpines Moor- und Hügelland"). Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine intensive Wiesennutzung in südöstlicher Ortsrandlage. Es weist ein leichtes Gefälle in Richtung Südosten auf. Im Westen schließt der überplante Bereich an die bereits bestehende Wohnbebauung und im Norden an eine Kreisstraße an.
- Der Bereich befindet sich am Ortsrand von Krugzell, einem Teilort des Marktes Altusried. Die Fläche ist von Gehölzen umgeben und somit als relativ abgeschirmt zu betrachten. Die Spielplatznutzung, welche derzeit im Bereich gegeben ist, prägt diesen Bereich. Auch die Nutzungsarten südlich des Bereiches können dem Freizeit- und Sportbetrieb zugeordnet werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung einer Pumptrackbahn wird das Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Die grüne Wiese im Gebiet, welche einen Erholungscharakter aufweist, entfällt.
- Der Bereich ist ausschließlich von Süden her einsehbar und liegt am nördlichen Ortsrand von Krugzell.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 15.02.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Wie wir Ihnen im Rahmen einer Voruntersuchung mit email vom 26.04.17 schon mitgeteilt haben, ist die vorliegende Planung einer "Pumptrackbahn" auch unter Berücksichtigung der bereits schon

vorhandenen Sportanlagen aus unserer Sicht mit dem vorhandenen Wohnhausbestand grundsätzlich verträglich. Dies trifft auch auf das jüngst geplante Wohngebiet "St. Michaelstraße" so zu.

Zur Rücksichtnahme auf die bestehende Wohnbebauung erscheint es jedoch erforderlich, besonders lärmrelevante Bereiche, oder besonders lärmintensive Spielgeräte, nicht unmittelbar an der Nahtstelle zum Wohngebiet zu situieren, sondern so weit wie möglich davon abzurücken.

Aus unserer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn der vorstehende Hinweis im Zuge der weiteren Planungen beachtet wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz wird auf Genehmigungsebene (Objektplanung) Berücksichtigung finden.

Stellungnahme vom 04.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Immissionsschutz:

Stellungnahme:

Aus unserer Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Auf den Hinweis in unserer Stellungnahme vom 15.02.2018 möchten wir verweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.02.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur Gestaltung der Pumptrackbahn werden zur Kenntnis genommen und auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Objektplanung) Berücksichtigung finden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird zur Freizeitnutzung sowie als Wiesenfläche genutzt. Der Bereich ist wichtig für die Naherholung, es befindet sich ein Radweg/Fußweg/Wanderweg von Krugzell entlang der Iller südlich vom Änderungsbereich. Die Fläche verfügt derzeit über einen Spielplatz sowie eine kleine Wiesenfläche, welche zur Erholung dienen kann.
- Durch die bereits bestehende Freizeitnutzung bietet dieser Standort ein hohes Potential im Bereich der Erholungsnutzung.
- Durch die Spielplatznutzung entstehen bereits Lärmemissionen.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Wiesenfläche geht bei Umsetzung des Vorhabens verloren. Durch die Erstellung einer Freizeiteinrichtung für die Öffentlichkeit wird die Erholungseignung in diesem Bereich verbessert.
- Der Bereich ist von unterschiedlichen sportlichen Einrichtungen umgeben und ermöglicht somit dessen Erweiterung.
- Die Erlebbarkeit wird somit nur geringfügig verändert, da das Umfeld bereits ähnliche Nutzungen aufweist. Die bestehenden Lärmemissionen erhöhen sich geringfügig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlungen sowie der Verursachung von Belästigung kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasser und Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Aussagen über die Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe kann im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht gemacht werden. Die Auseinandersetzung und verbale Erläuterung erfolgt auf Bebauungsplanebene.
- Da es sich um eine Pumptrackbahn handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine bekannten Kulturgüter und Bodendenkmäler im überplanten Bereich und dessen Wirkraum.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Oberallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.180-1.194 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.700-1.749 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau einer Erdwärmesondenanlage innerhalb des Plangebietes einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde.

Prognose bei Durchführung:

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

Anlagen zur Errichtung von Sonnenenergie (z.B. thermische Solar- und Fotovoltaikanlagen) können im Änderungsbereich errichtet werden. Die Effizienz wird auf Grund einer Beschattung aus umliegenden Gehölzen beeinträchtigt.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 21.02.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Naturschutz:

Stellungnahme:

Einverständnis kann unter Voraussetzung u.g. Auflagen erteilt werden.

Der Geltungsbereich liegt zum Teil in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen (Auwald, Feuchtwald). Diese dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Gehölze ist die DIN 18920 zu beachten:

- Abstand zur Kronentraufe allseitig 1,5 m
- keine Lagerung von Geräten oder Baustoffen im Wurzelbereich
- keine Abgrabungen, Aufschüttungen im Wurzelbereich

Auch die Gehölzreihe im nördlichen Geltungsbereich sollte erhalten bleiben. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist folgendes zu beachten. Zum Schutz des dort vorkommenden Gänsesägers (Rote Liste Art) dürfen Fällungen nicht während den Monaten März bis September stattfinden. Vor Baumfällungen müssen die zu fällenden Bäume auf Biotopbäume (Bruthöhlen) untersucht werden. Falls Höhlenbäume vorgefunden werden, die sich als Habitate eignen, sind diese stehen zu lassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Biotopschutz und die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der weiteren Planung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach" liegt etwa 1,8 km nordwestlich entfernt.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- "Iller mit Begleitvegetation zwischen Lauben und Biberschwang" Nr. 82270083006 ist ein kartiertes Biotop, welches innerhalb des Änderungsbereiches vorkommt.
- 430 m nordöstlicher Richtung, auf der anderen Uferseite der Iller sind "Mesophile Wälder im S und SW von Dietmannsried" Nr. 8127-0095-002.
- Südlich davon angrenzend befindet sich das Biotop "Feuchtwald und Bachlauf bei Gefällmühle" Nr. 8227-0085-002. Die Distanz vom Änderungsbereich zum Biotop beträgt etwa 590 m.
- Weitere Biotope kommen in einer weiteren räumlichen Distanz vor. Wasserschutzgebiete sind nicht im Bereich vorhanden.
- Der Bereich liegt im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Die Ziele des ABSP sind in diesem Bereich unter anderem das "Freihalten von Bebauung oder der Erhalt und die Verbesserung des Biotopverbundes".

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 29.01.2018, sowie schriftliche Stellungnahme vom 22.06.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 der Regierung von Schwaben:

Stellungnahme:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Allgäu (RP 16):

B I 3.3.1 (Z): Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind in die Entwurfserarbeitung eingeflossen und werden darüber hinaus auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Der Markt Altusried beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pumptrackbahn im Ortsteil Krugzell zu schaffen.

Zum derzeitigen noch wenig konkreten Planungsstand können wir aus landesplanerischer Sicht Folgendes mitteilen:

Das Plangebiet befindet sich gänzlich im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5 (siehe RP 16 (B I 3.3.1 (Z))). In Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ist den Belangen des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen. Ob sich aufgrund der Lage des Vorhabens im Vorranggebiet besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird vom Wasserwirtschaftsamt Kempten zu beurteilen sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf das Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind in die Entwurfserarbeitung eingeflossen und werden darüber hinaus auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 16.02.2018, sowie schriftliche Stellungnahme vom 04.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu:

Stellungnahme:

Das Plangebiet zu o. g. Vorhaben befindet sich im Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H 5 (siehe RP 16 B I 3.3.1 (Z) i.V.m. Karte 2 "Siedlung und Versorgung").

Entsprechend ist dort den Belangen des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen. Ob und ggf. welche Anforderungen sich hieraus an die Planung ergeben, wird vom Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf das Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und -rückhalt H5 wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind in die Entwurfserarbeitung eingeflossen und

werden darüber hinaus auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 19.07.2018:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Allgäu sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen.

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die sonstigen Belange wurden bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Pumptrackbahn" in Krugzell wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Stellungnahme vom 02.07.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung und Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Auf den Planunterlagen ist zudem anzugeben, um die wievielte Änderung des Flächennutzungsplanes es sich handelt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es handelt sich um die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.

2.1.2 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 23.01.2018 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten:

Stellungnahme:

In Krugzell, nahe der Iller ist geplant, nördlich der Sportplätze ein freies Grundstück in einen aktiven Bewegungsplatz mit integrierter Pumptrackbahn umzuwandeln.

Die Umsetzung des Vorhabens grenzt im Westen, Osten und Norden direkt an einen schmalen, aber hochwertigen Streifen des Illerwaldes an. Das Areal wird getrennt durch eine Hangstufe. Aus unserer Sicht kann die Umsetzung des Vorhabens auf dem Wiesengelände erfolgen. In den bestockten Teilen und unterhalb der Hangstufe sollte mit Rücksicht auf die Auwaldentwicklung im

Überflutungsbereich keine bauliche Maßnahme stattfinden. Dies betrifft sowohl die kartierten Biotopbereiche wie auch die nicht kartierten Flutrinnen bis zur Hangstufe.

Dieses Areal sollte der natürlichen Entwicklung des Auwalds, der entlang der Iller unverzichtbar ist, gewidmet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die forstwirtschaftlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfserarbeitung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt. Bauliche Anlagen sind ausschließlich im Rahmen einer Geländeumformung vorgesehen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 16.02.2018 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Die von der vorliegenden Planung betroffene Fläche wird nach unseren Unterlagen von keinem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir grundsätzlich keine Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Sachverhalt zur Bewirtschaftung der Fläche wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 19.06.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten:

Stellungnahme:

Die Planung hat den Aspekt der Auwaldentwicklung vollumfänglich berücksichtigt. Damit ist vorgesehen, die "Pumptrackbahn" nur bis zur Hangkante zu entwickeln.

Wir berufen uns auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2018, die deshalb so aufrecht erhalten bleibt. Soweit der Auenbereich geschützt bleibt, erheben wir aus forstlicher Sicht keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf die vollumfängliche Berücksichtigung der Auwaldentwicklung wird zur Kenntnis genommen.

Die forstwirtschaftlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind in die Entwurfserarbeitung eingeflossen. Bauliche Anlagen sind ausschließlich im Rahmen einer Geländeumformung vorgesehen.

2.1.3 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.01.2018, schriftliche Stellungnahme vom 01.02.2018 der AllgäuNetz GmbH & Co. KG:

Stellungnahme:

Die AllgäuNetz GmbH ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Durch die Baumaßnahme werden 20kV-Leitungen unseres Unternehmens tangiert bzw. gekreuzt. Eventuelle erforderliche Änderungsarbeiten an unseren Anlagen werden wir verursachergerecht durchführen und abrechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die 20kV-Leitungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. auf Genehmigungsebene (Objektplanung) berücksichtigt.

Stellungnahme vom 26.06.2018 zur Fassung vom 26.04.2018 der AllgäuNetz GmbH & Co. KG:

Stellungnahme:

Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Unter Punkt 5.1.2.3 ist die Netze BW GmbH, Stuttgart, genannt. Wir bitten dies in AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Kempten, abzuändern.

Zum Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung auf den Punkt 5.1.2.3 wird zur Kenntnis genommen. Der Netzeigentümer wird entsprechend abgeändert.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Im Altusrieder Ortsteil Krugzell soll ein Aktiv- und Bewegungsplatz für Kinder und Jugendliche in Form einer "Pumptrackbahn" errichtet werden. Das Projekt wird von Eltern und Jugendlichen mit Unterstützung des "Kinder- und Jugendfördervereins Altusried e.V." geplant. Die sogenannte "Pumptrackbahn" ist ein Rundkurs, dessen Hügel und Kurven mit Fahrrädern möglichst nur durch Geschick und Gewichtsverlagerung zu befahren ist. Die Bahn soll durch Geländemodellierungen entstehen, bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Außerdem sollen noch einzelne Sport- und Bewegungsgeräte (bspw. Kletterbalken, Slackline) aufgebaut werden. Einzelne Spielgeräte für kleinere Kinder sind westlich bereits vorhanden. Die bestehende Vegetation soll erhalten und punktuell ergänzt werden. Durch den Aktiv- und Bewegungsplatz soll das Angebot für junge Menschen in Krugzell erweitert werden.

Derzeit sieht der Flächennutzungsplan in dem Bereich größtenteils "Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Aufgabe – Illeraue (von Bebauung freihalten; Aufforstung: vgl. TK Waldentwicklung)" mit Erhaltung und Optimierung der bedeutsamen Lebensräume entlang der "Iller" und der angrenzenden Auen sowie im nordöstlichen Bereich "Flächen für Wald" vor. Fortführend an den südlich bestehenden Sportplatz ist die Darstellung als "Öffentliche Grünflächen" mit besonderer Zweckbestimmung als Sportplatz, Bolzplatz vorgesehen.

Dem Markt Altusried erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten und Standort-Wahl:

Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten des Marktes Altusried konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfrage zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die bereits bestehende ähnliche umliegende Nutzung und die Ortsrandlage.

.....
(Joachim Konrad, 1. Bürgermeister)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)
(i.A. Dipl.-Ing. (FH) Andreas Eppinger)